

Amtliche Mitteilungen Verkündungsblatt

36. Jahrgang, Nr. 38, 22.05.2015

**Ordnung zur Änderung der Ordnung
für die semesterbegleitende Praxisphase (Praxis0)
für den Bachelorstudiengang Architektur
des Fachbereichs Architektur
der Fachhochschule Dortmund**

Vom 20. Mai 2015

**Ordnung zur Änderung der Ordnung
für die semesterbegleitende Praxisphase (PraxisO)
für den Bachelorstudiengang Architektur
des Fachbereichs Architektur
der Fachhochschule Dortmund**

Vom 20. Mai 2015

Aufgrund

- des § 2 Absatz 4 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung von Artikel 1 des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG NRW) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) in Verbindung mit
- § 21 Satz 3 der Studiengangsprüfungsordnung für den Studiengang Architektur des Fachbereichs Architektur der Fachhochschule Dortmund vom 30. Juli 2014 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 35. Jahrgang, Nr. 46 vom 04.08.2014), in der jeweils geltenden Fassung

hat die Fachhochschule Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Ordnung für die semesterbegleitende Praxisphase (PraxisO) für den Bachelorstudiengang Architektur des Fachbereichs Architektur der Fachhochschule Dortmund vom 31. Juli 2014 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 35. Jahrgang, Nr. 47 vom 04.08.2014) wird wie folgt geändert:

1. Die **Bezeichnung der Ordnung** lautet: „Ordnung für die semesterbegleitende Praxisphase (PraxisO) für die Bachelorstudiengänge Architektur und Architektur Teilzeitstudium des Fachbereichs Architektur der Fachhochschule Dortmund“.
2. Die **Inhaltsübersicht** wird wie folgt geändert:
 - a) § 5 lautet: „Zeitpunkt, Umfang und Durchführung der Praxisphase“.
 - b) § 8 entfällt.
 - c) Die Paragraphen 9 bis 11 werden Paragraphen 8 bis 10.
3. **§ 1** wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 lautet: „Diese Ordnung gilt für die Praxisphase in den Bachelorstudiengängen Architektur und Architektur Teilzeitstudium an der Fachhochschule Dortmund.“.
 - b) In Satz 2 werden nach den Worten „und des Modulhandbuchs“ die Worte „für diese Studiengänge“ ergänzt.

4. **§ 4** lautet:

„§ 4

Zulassung und Betreuung

Studierende im Bachelorstudiengang Architektur werden auf Antrag zur Praxisphase zugelassen, wenn sie die Zulassungsvoraussetzungen gemäß **Anlage 1** bzw. **Anlage 3** der Studiengangsprüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Architektur und Architektur Teilzeitstudium erfüllen.“.

5. **§ 5** lautet:

„§ 5

Zeitpunkt, Umfang und Durchführung der Praxisphase

Die Praxisphase wird im Bachelorstudiengang Architektur in der Regel im fünften Fachsemester und im Bachelorstudiengang Architektur Teilzeitstudium in der Regel im siebten Semester abgeleistet; sie umfasst mindestens 360 Stunden Arbeitszeit in einem Zeitraum von höchstens 12 Wochen.

Die Praxisphase wird zusammenhängend an einer Praxisstelle absolviert. In Ausnahmefällen sind maximal zwei Praxisstellen möglich, der Zeitraum von insgesamt 12 Wochen darf dabei nicht überschritten werden.

Während der Praxisphase ist die Teilnahme an Lehrveranstaltungen möglich; die festgelegte Anwesenheitszeit in der Praxisstelle darf dadurch aber nicht eingeschränkt werden.

Die Teilnahme an Prüfungen während der Praxisphase muss den Studierenden von der Praxisstelle ermöglicht werden.

Bei einer dieser Praxisordnungen entgegenstehenden Einsatz des oder der Studierenden hat der oder die Modulbeauftragte auf Abhilfe hinzuwirken.“

6. **§ 6** Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Worte „Die Praxisphase kann“ ersetzt durch die Worte „Die Praxisphase muss“ und nach den Worten „Leistungen nach HOAI“ wird der Klammerzusatz „(LP 2-8)“ ergänzt.
- b) Als neuer Satz 2 wird ergänzt: „Ebenso können Behörden Praxisgeber sein, sofern sie o.g. Leistungen erbringen.“.

7. **§ 8** entfällt.

8. Die **Paragrafen 9 bis 11** werden Paragrafen 8 bis 10.

9. Im **neuen § 10** lautet Absatz 2 wie folgt: „(2) Diese Ordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ihr Studium im ersten oder in einem höheren Fachsemester ab dem Wintersemester 2014/2015 im Bachelorstudiengang Architektur oder ab dem Wintersemester 2015/16 im Bachelorstudiengang Architektur Teilzeitstudium an der Fachhochschule Dortmund aufnehmen.“.

10. In der der Ordnung als **Anlage** beigefügten Vereinbarung über die Ableistung einer Praxisphase werden in dem Text vor § 1 nach den Worten „im Bachelorstudiengang Architektur“ die Worte „ bzw. im Bachelorstudiengang Architektur Teilzeitstudium“ ergänzt.

Artikel II

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2015 in Kraft.

Diese Ordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund veröffentlicht.

Artikel III

Der Rektor wird ermächtigt, die Ordnung für die semesterbegleitende Praxisphase (PraxisO) für die Bachelorstudiengänge Architektur und Architektur Teilzeitstudium neu bekannt zu machen und dabei die vorstehenden Änderungen einzuarbeiten.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats des Fachbereichs Architektur vom 01.04.2015 sowie des Rektorats vom 05.05.2015.

Dortmund, den 20. Mai 2015

Der Rektor
der Fachhochschule Dortmund

Der Dekan des Fachbereichs Architektur
der Fachhochschule Dortmund

Prof. Dr. Schwick

Prof. Dietz